



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

7

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 24.03.11
06.04.11

Drucksachen-Nr.: V/432

Beschluss-Nr.: 259/17/11

Beschlussdatum: 06.04.11

Gegenstand: Bestimmung einer vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten für den neuen Landkreis entsprechend § 40 LNOG M-V

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Jugendhilfeausschuss
 Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis

Ja

Nein

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	24.02.11	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	10.03.11	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	24.02.11	Zeitweiliger Ausschuss VwR

Neubrandenburg, 09.02.11

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung und § 40 des Landkreisneuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern fasst die Stadtvertretung Neubrandenburg am 24.03.11 folgenden Beschluss:

Die Stadtvertretung Neubrandenburg stimmt dem Vorschlag der Landräte und des Oberbürgermeisters zur Benennung von **Frau Cornelia Grosch** (Landkreis Müritzt) als vorläufige Gleichstellungsbeauftragte für den neuen Landkreis zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Im Rahmen des Landkreisneuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird der Übergang und die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten geregelt: (§ 40 LNOG M-V)

„Die Landkreise und kreisfreien Städte, deren Gebiet ganz oder in Teilen zum Gebiet des neuen Landkreises gehört, bestimmen bis spätestens vier Monate vor Bildung der neuen Landkreise einvernehmlich eine der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise zur vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten für den neuen Landkreis.

Mit der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für den neuen Landkreis, die bis spätestens 31. Dezember 2011 zu erfolgen hat, endet die Bestellung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten.“

Der Vorschlag zur Person wurde einvernehmlich durch die Landräte und den Oberbürgermeister eingebracht. Die jeweiligen Personalräte wurden beteiligt.